

GEMEINDE SWISTTAL

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

TEIL B BEGRÜNDUNG

Stand: 22. Februar 2013
Öffentliche Auslegung

GEMEINDE SWISTTAL
- Bauverwaltung -

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
Info@ginster-meckenheim.de

sgp architekten + stadtplaner BDA

Neuer Markt 18
53340 Meckenheim
Tel 02225 - 2077
Fax 02225 - 17361
info@sgp-architekten.de

Gemeinde Swisttal Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

TEIL B Begründung

Stand: 22. Februar 2013
Öffentliche Auslegung

1. Anlass und Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Bereits mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal wurde im Jahr 1998 ein Steuerungsinstrument für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erforderlich durch die Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.01.1997. Seit dieser Neufassung gelten Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB wieder als privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Durch diese Gesetzesänderung besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange (z. B. Darstellungen des Flächennutzungsplanes) nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber forciert damit die Nutzung regenerativer Energieträger.

Mit der Neufassung des Windenergieerlasses vom 11.07.2011 hat der Gesetzgeber diese Förderung weiter bestärkt.

Um eine ungeplante, flächendeckende Ausbreitung von Windenergieanlagen mit nachteiligen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Landschaft als Erholungsraum, Landschafts-, Natur- und Denkmalschutz, den Artenschutz sowie auf die Ungestörtheit des Wohnens zu vermeiden, hat der Gesetzgeber den Kommunen einen Planungsvorbehalt eingeräumt mit dem Ziel, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1998 im Gemeindegebiet drei Konzentrationszonen (Flächen A, B und C) ausgewiesen. Dabei wurde die maximale Anlagenhöhe innerhalb dieser Konzentrationszonen auf 75 m Höhe festgesetzt. Mit diesen Darstellungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sollte die gewünschte Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen erfolgen und eine außergebietliche Ausschlusswirkung nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden.

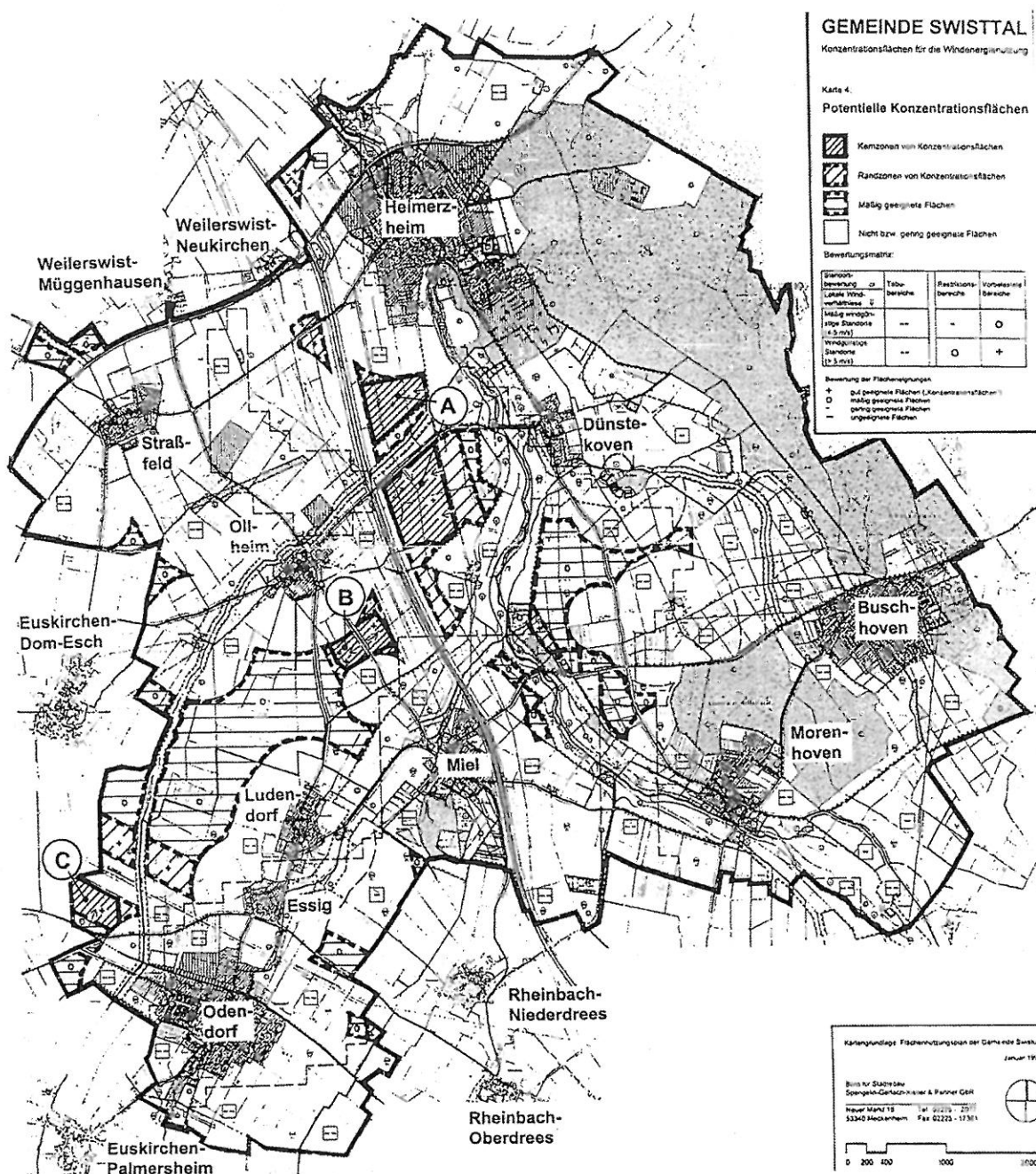
Artenschutzrechtliche Belange führten 2010 dazu, dass im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Konzentrationszone um die Fläche C reduziert wurde.

Der geltende, rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt entsprechend diesem Stand der Bauleitplanung zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit insgesamt

Fläche A	=	19 ha
Fläche B	=	16 ha
zusammen	=	35 ha

Fläche dar.

Abb. Potentielle Konzentrationsflächen als Arbeitsgrundlage 1998



Mit dem Beschluss der Gemeinde Swisttal vom 06.07.2010 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde der Umgang mit den Konzentrationszonen für Windenergieanlagen neu diskutiert.

Da es nach geltender Rechtsprechung erforderlich ist, bei der beabsichtigten Steuerung der Windenergienutzung ein gesamträumliches, auf das gesamte Gemeindegebiet bezogenes Planungskonzept zu Grunde zu legen, und dabei die aktuellen gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen, können nicht einfach die bisherigen Grundlagen und Ziele übernommen werden. Vielmehr ist es erforderlich, die Grundlagen umfassend neu zu erarbeiten, zu bewerten und daraus entsprechende Festsetzungen zu entwickeln.

Der Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Stand 03/2012 Vorentwurf) weist unter Ziffer 5.6.1 deshalb darauf hin, dass für den Themenbereich Windenergie ein sachlicher Teilflächennutzungsplan erarbeitet wird, der in einem ersten Schritt eine Potenzialflächenanalyse für Windkraftanlagen durchführt, die sich auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht.

2. Städtebaulich-planerische Vorbereitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes und Planungsablauf

Erste planungsrechtliche Forderung ist es, dass ein erneutes gesamträumliches Planungskonzept für die Steuerung von Windenergieanlagen erarbeitet wird.

Hierzu werden auf der Ebene des gesamten Gemeindegebietes die Belange der übergeordneten Planung, der Auswirkungen von Windenergieanlagen, der wirtschaftlichen Nutzung von Windenergieanlagen, der bestehenden Vorbelastungen im Gemeindegebiet und vorhandener Restriktionen, insbesondere aus Sicht der Bodennutzung und des Landschaftsbildes, ermittelt und dargestellt.

Im ersten Arbeitsschritt wurde eine Potenzialstudie für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet, um unter den Prüfkriterien der harten und weichen Tabuzonen Suchräume für Windenergieanlagen zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Studie ist als gesonderter Teil A in das Planverfahren integriert. Im Ergebnis verbleiben drei Flächen, die im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Abwägungen und der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung wird nunmehr der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit drei Konzentrationszonen im Verfahren weitergeführt.

3. Planerische Grundlagen

3.1 Übergeordnete Planungen

3.1.1 Landesplanung

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan für Nordrhein Westfalen formuliert als ein Ziel der Landesplanung die stärkere Nutzung regenerativer Energien. Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien, unter anderem der Windenergie, sind zu verbessern bzw. zu schaffen.

Standortentscheidungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sind auf Grundlage einer umfassenden Abwägung zu treffen. Das besondere Landesinteresse an der Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windkraftanlagen. Diese sind gemäß des Landesentwicklungsplans aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz (vgl. Kap. D. II. 2 LEP NRW).

3.1.2 Regionalplanung

Textliche Darstellung zur Windkraft im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, 2. Auflage (Stand: 2009)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln greift das ausdrückliche Ziel des Landes auf, die Errichtung von Windkraftanlagen zu fördern. Danach sehen das LEPro und der LEP NRW den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger als ein landesplanerisches Ziel an. Die Entwicklung geht dabei weg von kleinen Einzelanlagen hin zu Windparks zur Stromeinspeisung in die

Versorgungsnetze. Dazu können die Gemeinden bauleitplanerisch Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen bzw. festsetzen.

Bezüglich der Windkraft enthält der Regionalplan keine zeichnerische Darstellung von Eignungsgebieten. Er beschränkt sich auf die textliche Festlegung von Zielen und überlässt es damit den Gemeinden, in ihrer Bauleitplanung Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen bzw. festzusetzen.

Die textlichen Ziele sollen die Planung von Windparks so steuern, dass

- die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von Windparks frei bleiben,
- in den bedingt konfliktarmen Gebieten die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gegen die jeweiligen Schutzerfordernisse sorgfältig abgewogen wird und
- die als raumverträglich verbleibenden restlichen Bereiche, soweit dort die natürlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, vorrangig für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Regionalplan formuliert in den textlichen Darstellungen vier Ziele zur Windkraft. Ziel 1 sieht vor, dass Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die die notwendigen natürlichen und technischen Voraussetzungen, z.B. der Windhöffigkeit und geeigneter Leitungsnetze, erfüllen, sowie die Verträglichkeit mit zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen gewährleisten. In erster Linie sind dabei die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für die Planungen heranzuziehen. Möglich sind jedoch auch bei Eignung gewerbliche oder industrielle Nutzungen.

Mit dem Ziel 2 definiert der Regionalplan die Bereiche, in denen Windparks nur geplant werden können, sofern sie die Schutz- und Entwicklungsziele des Regionalplans nicht beeinträchtigen. Zu den möglichen Bereichen gehören unter anderem regionale Grünzüge, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, sowie Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.

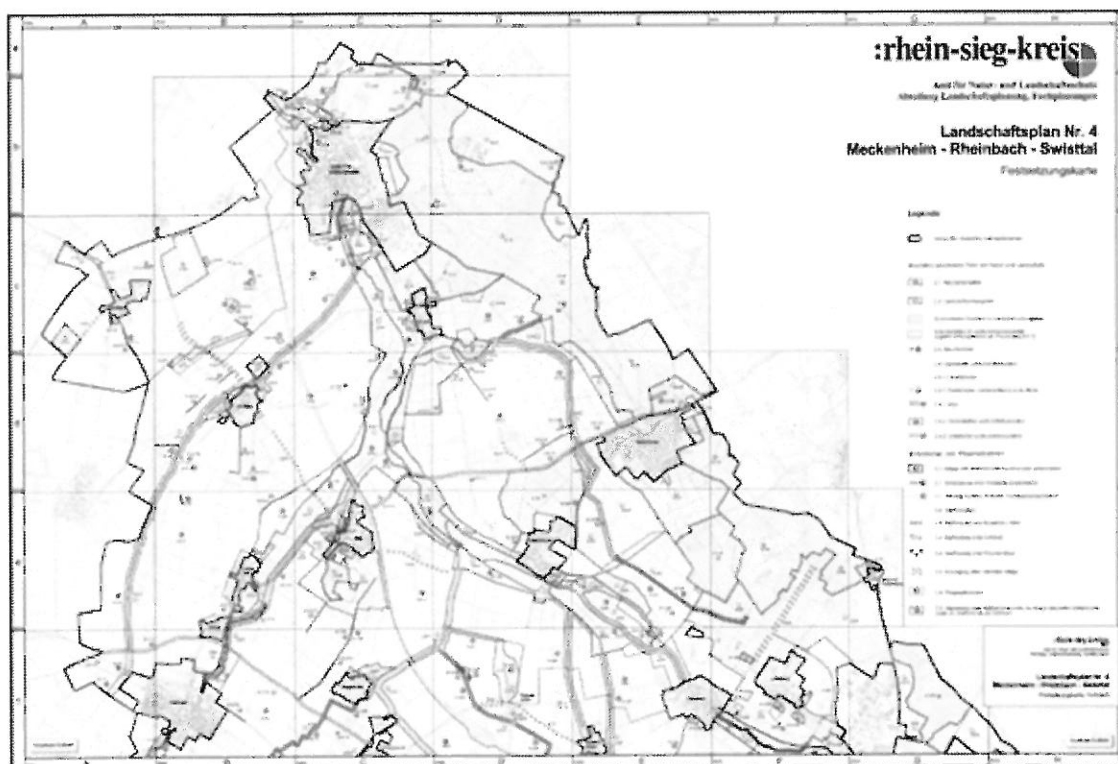
Ausgeschlossen werden sollen Windparkplanungen entsprechend des Ziels 3 unter anderem in Bereichen für den Schutz der Natur und Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“.

Gemäß Ziel 4 sind bei der Planung und Errichtung von Windparks landesplanerische Anforderungen zu berücksichtigen. Dazu gehört der Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen entsprechend den anzuwendenden Emissionsrichtwerten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Denkmälern und das Landschaftsbild prägenden Bereichen, sowie die Berücksichtigung technischer Erfordernisse des Richtfunks.

3.2 Landschaftsplanung

Die Gemeinde Swisttal liegt im Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim-Rheinbach-Swisttal" des Rhein-Sieg-Kreises, der mit der Bekanntmachung am 05. 07. 2005 rechtskräftig wurde.

Abb. Landschaftsplan Nr. 4 (05.07.2005)



Entwicklungsziele

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den größten Teil des Gemeindegebietes das Entwicklungsziel 3 "Anreicherung in weitgehend strukturalarmen Landschaftsteilen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" dargestellt. In der Swistniederung und entlang der der Swist zufließenden Bäche besteht das Entwicklungsziel 4 "Erhaltung, Wiederherstellung oder Optimierung der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen und Strukturen im Gewässersystem Swistbach". Die Wälder auf dem Villerücken inkl. dem "Wehrbusch", angrenzende Bereiche des "Swistsprunges" sowie kleinere Flächen bei Miel und Heimerzheim sind mit dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" belegt. An den Ortsrändern sind zur Bebauung vorgesehene Flächen mit dem Ziel 6 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren" gekennzeichnet.

Schutzfestsetzungen

Als großflächige Naturschutzgebiete sind im Osten der Gemeinde Swisttal das NSG 2.1-6 "Waldville" im Zusammenhang mit dem NSG 2.1-7 "Kiesgrube Dünstekoven". Über das Gemeindegebiet verteilt sind weitere kleinere Flächen (Waldbereiche, Teile der Swistniederung, [ehemalige] Kiesgruben) unter Naturschutz gestellt.

Unter Landschaftsschutz stehen einzelne Strukturelemente in der Bördelandschaft, die Niederung der Swist und ihre Nebenbäche sowie der dem Villerwald vorgelagerte Swistsprung und naturschutzfachlich weniger wertvolle Teile des Villerwaldes.

Folgende Schutzgebiete liegen im Gebiet der Gemeinde Swisttal:

- NSG 2.1-1 Kiesgrube südwestlich Straßfeld
- NSG 2.1-2 Ohrbach / Jungbach
- NSG 2.1-3 Kiesgrube nordöstlich Straßfeld
- NSG 2.1-5 Wald an der Burg Heimerzheim
- NSG 2.1-6 Waldville (teilweise)
- NSG 2.1-7 Kiesgrube Dünstekoven
- NSG 2.1-8 Swistniederung bei Miel
- NSG 2.1-9 Wald am Schloss Miel
- NSG 2.1-13 Alte Teichanlagen und Laubwald am Gut Capellen
- LSG 2.2-3 Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte
- LSG 2.2-4 Gewässersystem Swistbach
- LSG 2.2-5 Swistsprung / Waldville / Kottenforst

Naturdenkmale sind drei besonders beeindruckende Stieleichen im Villewald. Als geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gemeindegebiet zahlreiche Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze, Maare, Gräben und Feldraine, historische Hof- und Grabenanlagen sowie Streuobstwiesen festgesetzt.

Maßnahmen konzentrieren sich auf die naturnahe Gestaltung der Gewässer und ihrer Uferlandstreifen. Darüber hinaus werden Korridorfestsetzungen dargestellt, die der Anreicherung der Feldflur dienen sollen. Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch als Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung erfolgen.

4. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

4.1 Überlagerung der Windverhältnisse mit den harten und weichen Tabuzonen

In der Potenzialstudie wurde unter den Kriterien der harten und weichen Tabuzonen das gesamte Gemeindegebiet analysiert und die Räume ausgegrenzt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist.

Bei der Überlagerung der Windverhältnisse mit den beschriebenen Ausschlussflächen sowie den Restriktionsbereichen ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Der östliche Teil des Gemeindegebietes wird beherrscht von der Waldville und dem Gebiet des Swistsprunges, so dass hier potenzielle Konzentrationsflächen ausgeschlossen werden.

Der südwestliche und westliche Teil des Gemeindegebietes ist durch Siedlungsbereiche und deren 900 m Schutzabstand sowie durch die Gebiete mit spezieller landwirtschaftlicher Intensivnutzung so intensiv genutzt und vorgeprägt, dass hier ebenfalls großflächige potenzielle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen kaum zur Verfügung stehen. In diesen Bereichen führen auch die Belange des Artenschutzes, hier das Grauammervorkommen sowie die Vogelzugschwerpunkte-Route für Kiebitze und Goldregenpfeifer zu Tabugebieten und Restriktionen.

Als potenzielle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verbleiben Gebiete

- im Norden westlich der BAB 61
- im zentralen Bereich östlich der BAB 61 und
- im Süden östlich der BAB 61.

Das südliche Gebiet liegt dabei gemäß der Karte der Windgeschwindigkeit in Bereichen mit etwas geringeren Windgeschwindigkeiten, d. h. mit ungünstiger Windhöffigkeit.

Berücksichtigt man ca. 500 m breite Korridore entlang der BAB 61, die als Lärmvorbelastete Gebiete kaum anderen neuen Nutzungen zugeführt werden können, so ergeben sich in diesem Streifen

Suchräume 1. Priorität

Dieses sind Flächenanteile, die deutlich größer sind, als die bisher ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und die hinsichtlich ihrer Eignung und Lage im weiteren Verfahren weiter zu untersuchen und zu konkretisieren sind.

Die in der Karte dargestellten

Suchräume 2. Priorität

Da es auch für die Suchräume 2. Priorität keine klar erkennbaren oder ableitbaren Ausschlusskriterien gibt, werden diese Flächen in der weiteren Bearbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen weiter geführt.

4.2 Schalltechnische Bewertung der Konzentrationszonen für Windenergieanutzung

Um den vorbeugenden Immissionsschutz bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sicher zu stellen, wurden ausgehend von typischen Anlagendaten die bisher ermittelten Konzentrationszonen im Gemeindegebiet unter schalltechnischen Aspekten untersucht (Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Festsetzung möglicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal, Bericht Nr. 1202 007/01 vom 21. Februar 2013).

Bei der Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation durch mögliche Standorte für Windenergieanlagen wurden auf der Basis des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal und vorhandener rechtsgültiger Bebauungspläne „maßgebliche Immissionsorte“ im Umfeld der bisherigen Suchräume für Konzentrationszonen ausgewählt. Hierbei wurden auch die entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen differenzierten baulichen Einstufungen berücksichtigt.

Als Emissionsdaten wurden die für Windenergieanlagen typischen Anlagendaten wie folgt angesetzt:

- Nennleistung PNenn = 3 MW
- Nabenhöhe 140 m (Quellschallhöhe)
- Gesamthöhe 190 m
- A – Schalleistungspegel L_{WA} = 107,5 dB (A)
einschließlich pauschalen Sicherheitsabstandszuschlag
- kein schallreduzierter Betrieb zur Nachtzeit

Diese Anlagendaten stellen nach derzeitigem Stand Maximierungsansätze dar, die gewährleisten, dass die prognostizierten Immissionspegel nicht überschritten werden. Nach den Ermittlungen können auf den potentiellen Windvorrangflächen bei einem typischen Aufstellraster insgesamt bis zu 9 Anlagen der vorgenannten Größe errichtet werden. Diese wurden in Anzahl und Anordnung den Schallausbreitungsberechnungen zugrunde gelegt. Die Untersuchungen und schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass bei den angenommenen 9 Anlagen die Schallimmissionsplanwerte an vier Immissionsorten überschritten werden.

Im Rahmen der schalltechnischen Bewertung erfolgte deshalb eine Optimierung mit dem Ziel, die Immissionsplanwerte durch alle Windenergieanlagen zusammen einzuhalten, bzw. zu unterschreiten.

Die Berechnungen zeigen, dass für die drei Konzentrationszonen bei einer Reduzierung der Gesamtzahl auf drei mögliche Windenergieanlagen alle Immissionsplanwerte eingehalten werden. Maßgeblich für die notwendige Reduzierung ist vor allem die gewerbliche Vorbelastung aus dem Bebauungsplan Ollheim OL 2.

Zusammenfassend kommt die schalltechnische Untersuchung zu folgendem Ergebnis und gibt Hinweise für die Umsetzung in der Bauleitplanung wie folgt:

Die ermittelten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind aus schalltechnischer Sicht realisierbar und können im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dabei sollten Schallemissionskontingente für die drei Konzentrationszonen zusammen, bzw. für die einzelnen Windenergieanlagen festgelegt werden ($3 \times 107,5 \text{ dB (A)}$). Es sollte vermieden werden, dass einzelne lautere Anlagen genehmigt werden, die dann die Realisierung der geplanten Anlagengesamtzahl verhindern. Dies kann z. B. auch durch eine gesamthafte Planung der Konzentrationszonen erreicht werden. Möglich wäre auch unter Beibehaltung der emittierten Gesamtschalleistung die Errichtung einer größeren Anzahl von leiseren Anlagen. Einzelheiten können im konkreten Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Eine geänderte Drehung des windrichtungsabhängigen Rasters oder eine geringe Verschiebung einzelner Rasterpunkte für die Windkraftanlagen ist aus schalltechnischer Sicht unkritisch.

Infraschalleinwirkungen

Neben dem Hörschall werden von Windenergieanlagen durch die Umströmung der rotierenden Flügel auch tieffrequente Geräusche, bzw. Infraschall emittiert. Als Infraschall, der allgemein unterhalb des menschlichen Hörbereiches liegt, wird der Frequenzbereich unter 20 Hz bezeichnet.

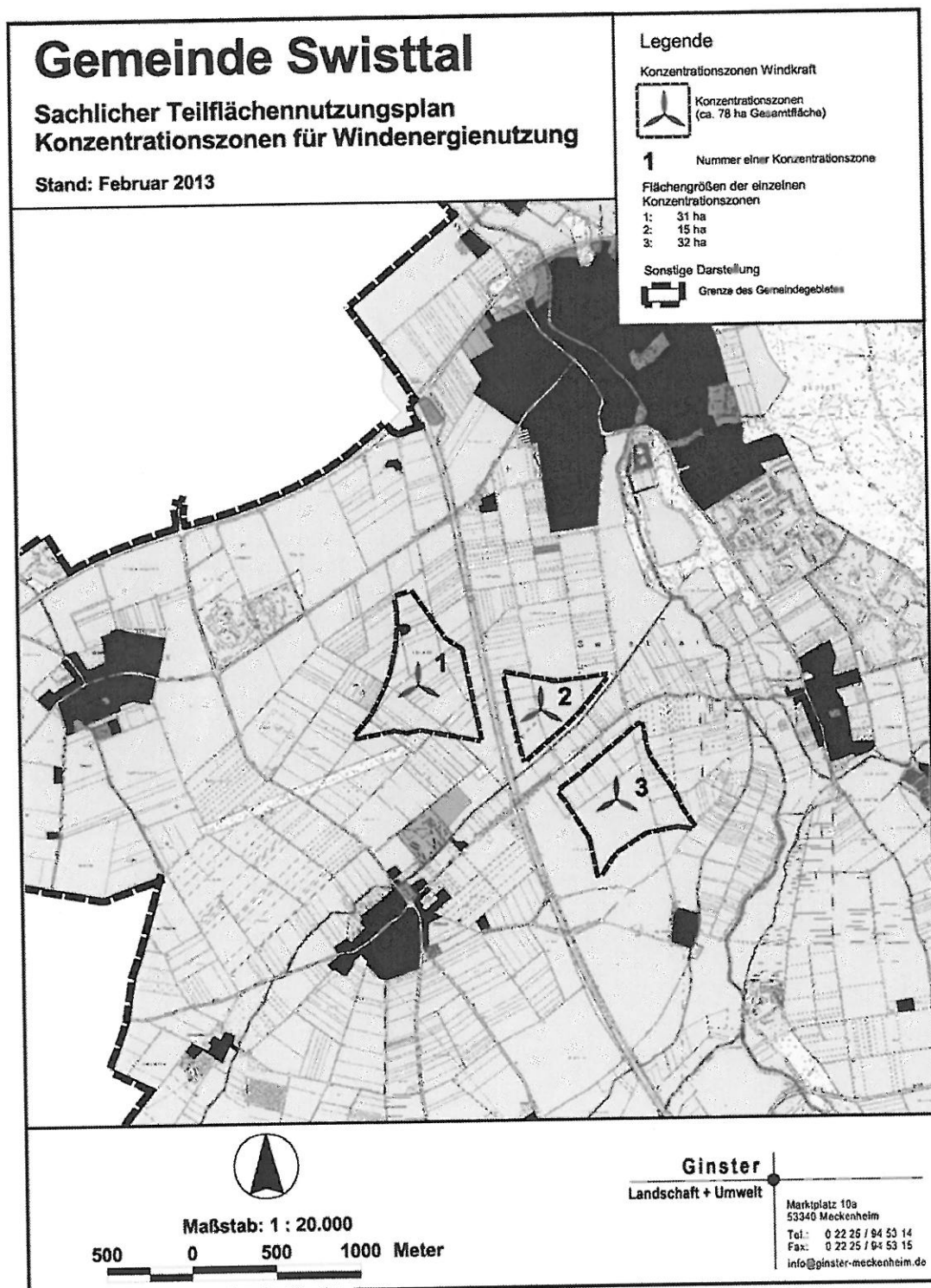
In aktuellen Veröffentlichungen wurde festgestellt, dass die Infraschallanteile einer typischen Windenergieanlage bereits in 250 m Abstand weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Damit können bei den hier vorkommenden Abständen zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen nach dem Stand der Wissenschaft schädliche Wirkungen durch Infraschall ausgeschlossen werden.

5. Planungskonzept

Wie in den vorherigen Begründungen dargelegt, werden auf der Grundlage der Analyse der harten und weichen Tabuzonen insgesamt drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal dargestellt. Sie umfassen mit insgesamt

Konzentrationszone 1	31 ha
Konzentrationszone 2	15 ha
<u>Konzentrationszone 3</u>	<u>32 ha</u>
insgesamt	78 ha Gesamtfläche

einen Anteil von ca. 1,2 % der Gemeindefläche oder ca. 1,6 % Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde Swisttal.



Durch die dargelegten Untersuchungen wird nachgewiesen, dass die harten Tabuzonen eingehalten werden und die weichen Tabuzonen ebenso Berücksichtigung finden können und eine ausgewogene Abwägung der unterschiedlichen Belange erreicht werden kann.

Dieses Planungskonzept ermöglicht es auch, die bereits vorbelasteten Räume entlang der Autobahn A 61 für die Anordnung von Windenergieanlagen zu nutzen und die für die Naherholung und das Landschaftserleben wichtigen Freiräume von derartigen Anlagen frei zu halten.

6. Planungsinhalt

Planungsinhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Dieses erfolgt als flächenhafte überlagernde Darstellung, da die Grundnutzung auch auf diesen Flächen als Fläche für die Landwirtschaft erhalten bleibt.

Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig.

Ziel der Gemeinde Swisttal ist es, durch die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gemäß § 12 BauGB die Errichtung möglicher Anlagen weiter bauleitplanerisch zu steuern. Hierzu werden gesonderte verbindliche Bauleitplanverfahren erforderlich.

Als Art der baulichen Nutzung ist auf den Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nur die Errichtung von Windenergieanlagen mit entsprechenden Nebenanlagen zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für die Windenergieanlagenutzung nur insoweit bestimmt, als dass – ausgehend von den Berechnungsansätzen des Schallgutachtens – eine maximale Höhe der Windenergieanlagen mit

Nabenhöhe maximal = 140 m,
Gesamthöhe maximal = 190 m

festgesetzt wird. Dieses entspricht dem heutigen Stand der Technik als Maximalwerte.

Für die einzelnen Windenergieanlagen werden je Anlage

107,5 dB (A) als

maximales Schallemissionskontingent festgesetzt, so dass auf den drei Konzentrationszonen maximal

3 x 107,5 dB (A)

Schallemissionen entstehen können. Bei der Errichtung leiserer Anlagen ist auch eine größere Anzahl möglich.

Die entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen und konkreten Einzelnachweise sollen auf der Ebene von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen erfolgen. Auf dieser nachfolgenden Planungsebene werden dann auch die Erschließung, die Ver- und Entsorgung, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiter konkretisiert.

7. Umweltbericht / Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die hierbei ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einen Umweltbericht darzulegen und als gesonderter Teil der Begründung beizufügen.

Entsprechend diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde der Umweltbericht erarbeitet (Büro Ginster Landschaft + Umwelt) und der Begründung als gesonderter Teil C beigelegt.

Meckenheim, den 22.02.2013
Naumann/Wü/S-563_Begründung_

gez. Dr. D. Naumann

sgp architekten + stadtplaner BDA

und

gez. Dr. A. Blaufuß-Weih

Ginster Landschaft + Umwelt

Gemeinde Swisttal

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergienutzung

Stand: Februar 2013

Legende

Konzentrationszonen Windkraft



Konzentrationszonen
(ca. 78 ha Gesamtfläche)

1

Nummer einer Konzentrationszone

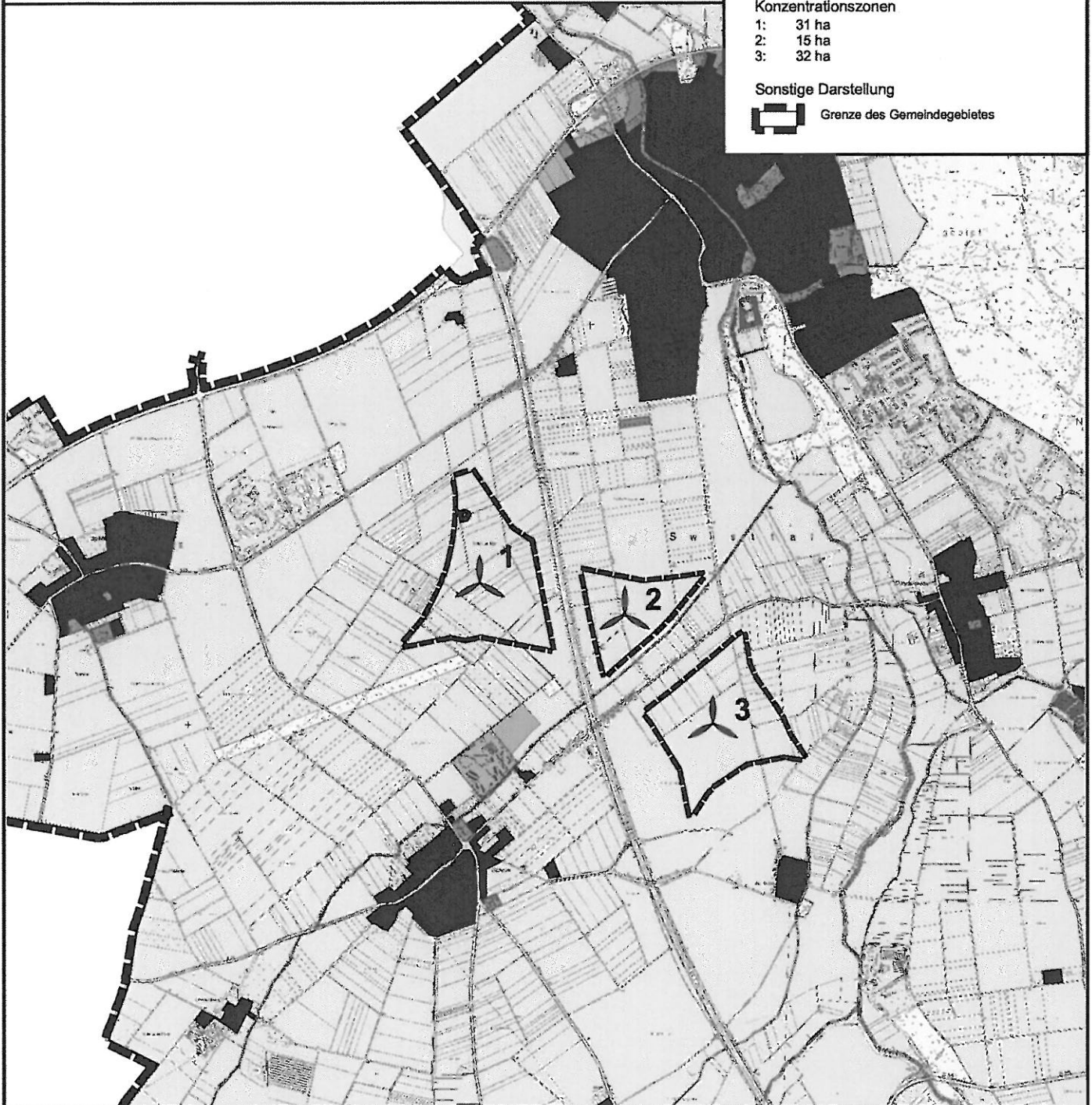
Flächengrößen der einzelnen
Konzentrationszonen

- 1: 31 ha
- 2: 15 ha
- 3: 32 ha

Sonstige Darstellung



Grenze des Gemeindegebietes



Maßstab: 1 : 20.000

500 0 500 1000 Meter

Ginster

Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de